

Gleiche Rechte im Alter

*Ein Grundrechtskatalog
für ältere Menschen in der Schweiz*



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHER)

Vorwort

Die von der Bundesverfassung und internationalen Instrumenten (Europäische Menschenrechtskonvention und Menschenrechtspakte der UNO) geschützten Grund- und Menschenrechte gelten für alle Menschen gleich, unabhängig von ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand. In der Praxis sind ältere Menschen jedoch oft rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen ausgesetzt, die es ihnen erschweren, ihre grundrechtlichen Ansprüche zu verwirklichen. Oftmals sind sich ältere Menschen und ihr Umfeld auch nicht bewusst, dass es sich um grundrechtliche Ansprüche handelt und dass Einschränkungen der freien Persönlichkeitsentfaltung und der Autonomie im Alter oder Benachteiligungen gegenüber jüngeren Menschen nicht einfach hingenommen werden müssen. Eingriffe in Grund- und Menschenrechte sind nämlich nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind.

Ab welchem Zeitpunkt das fortgeschrittene Alter zu Schwierigkeiten führt, unterscheidet sich je nach Lebensbereich und Person. Es gibt weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene eine einheitliche, klare Definition, wann ein Mensch als «alt» und besonders schutzbedürftig gilt. Entscheidend ist stets, ab wann eine Person

in einem bestimmten Lebensbereich wegen ihres Alters Benachteiligungen ausgesetzt ist. So können sich bei der Weiterbildung oder bei der Stellensuche Menschen in gewissen Branchen teilweise schon ab dem 45. Altersjahr mit Nachteilen konfrontiert sehen; bei der Wohnungssuche oder der Gesundheitsversorgung treten die Benachteiligungen älterer Menschen dagegen meist erst sehr viel später auf. Welche Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Grundrechten tatsächlich bestehen, hängt auch davon ab, ob eine Person bereits in relativ jungen Jahren unter gesundheitlichen Alterserscheinungen leidet und auf den Abbau von Hindernissen oder auf besondere Unterstützung angewiesen ist oder ob sie bis ins hohe Alter gesund, mobil und unabhängig bleibt.

Ältere Menschen haben keine Spezialrechte. Es gibt weder eine internationale Konvention noch ein besonderes Grundrecht in der Bundesverfassung, welches ältere Menschen ausschliesslich aufgrund ihres Alters schützt. Ältere Personen haben aber Anspruch auf gleiche Achtung sowie gleichen Schutz ihrer Grundrechte und dürfen nicht aufgrund ihres Alters diskriminiert werden. Leiden ältere Menschen unter langfristigen gesundheitlichen Einschränkungen, können sie sich unter Umständen auch auf besondere Bestimmungen berufen, die Personen mit Behinderungen einen Anspruch auf Gleichstellung und den Abbau von Hindernissen verschaffen.

Das Ziel dieses Grundrechtskataloges für ältere Menschen in der Schweiz ist es, besser sichtbar zu machen, wie die Grundrechte ältere Menschen im Alltag schützen und ihnen Gleichbehandlung und ein selbstbestimmtes Altern in Würde sichern. Der Katalog enthält keine umfassende Auflistung aller Grundrechte, sondern stellt nur jene Rechte vor, die für ältere Menschen besonders wichtig sind. Die kurze und einfach verständliche Kommentierung erklärt den Inhalt dieser Rechte und die Voraussetzungen, unter denen diese eingeschränkt werden dürfen. Die Fallbeispiele illustrieren, in welchen Situationen sie im Alltag von Bedeutung sein können. Die Frage, wie bei Grundrechtsverletzungen vorzugehen ist, sprengt den Rahmen dieses Kataloges; sie muss im konkreten Einzelfall beantwortet werden.

Wir hoffen, dass dieser Katalog älteren Menschen und den Personen und Institutionen in ihrem Umfeld den Zugang zu den Grund- und Menschenrechten erleichtert. Mit einer besseren Information aller Betroffenen soll der Katalog Diskussionen anregen und so einen Beitrag zur gleichberechtigten Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte älterer Menschen in der Schweiz leisten.

Prof. Eva Maria Belser Prof. Christine Kaufmann
Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

Die Würde älterer Menschen ist zu achten und zu schützen.

Artikel 7 Bundesverfassung

Jeder ältere Mensch hat ungeachtet seines Alters und seines Gesundheitszustandes Anspruch auf Achtung und Schutz seiner Würde. Jedem Menschen kommt die gleiche Würde zu.

Die Menschenwürde ist absolut geschützt und duldet keine Einschränkung.

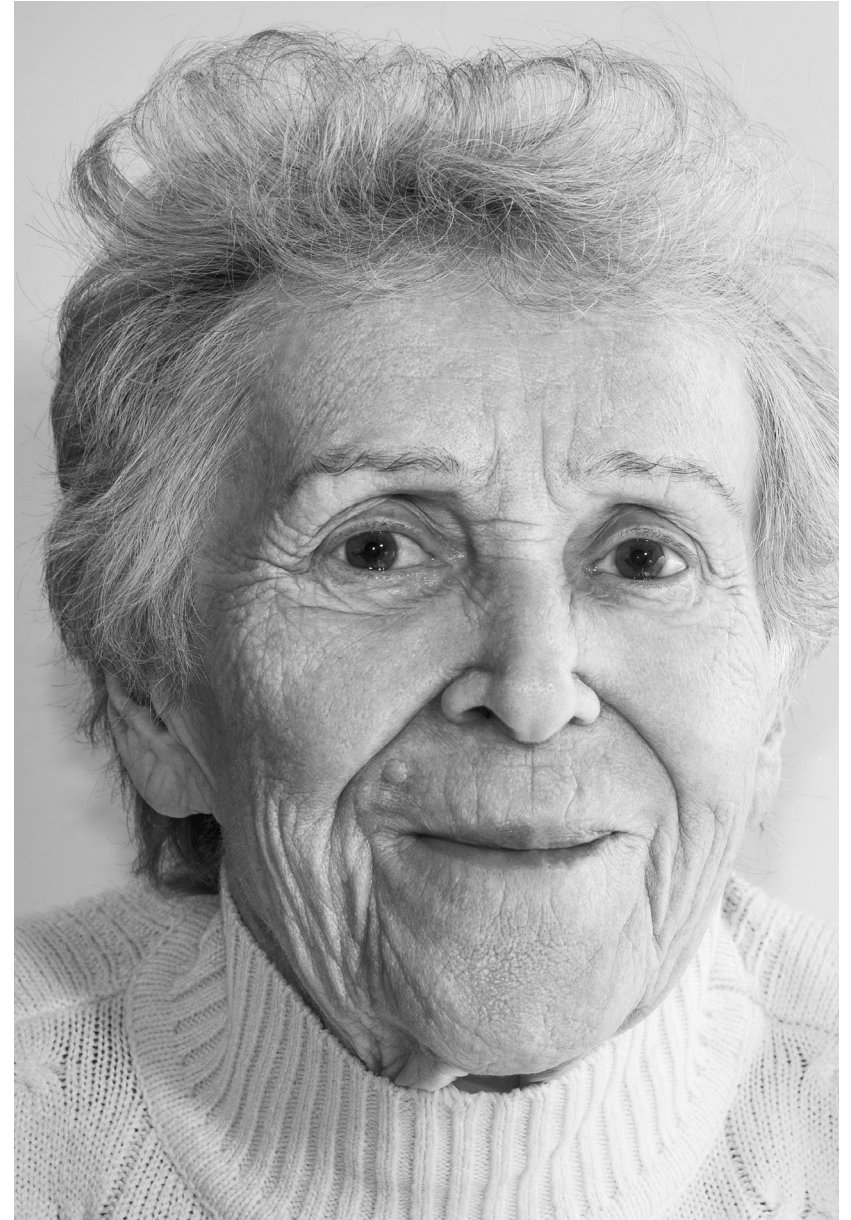
Staatliche Behörden haben die Würde älterer Menschen jederzeit und überall zu achten und vor Beeinträchtigungen durch Private zu schützen.

Die Menschenwürde schützt ältere Menschen in ihrer Einzigartigkeit, anerkennt jeden Menschen als Zweck seiner selbst, sichert den Wert jedes Menschen und gewährt seine Autonomie.

Die Menschenwürde verbietet insbesondere jede erniedrigende, demütigende und schikanöse Behandlung von älteren Menschen.

Fallbeispiel

Seit einigen Monaten vertritt eine amtliche Beiständin die 87-jährige Frau Bianchi in allen finanziellen Belangen. Als Frau Bianchis Zahnarzt ihre schlechten Schneidezähne durch eine Brücke ersetzen will, entscheidet die Beiständin, dass sich der Eingriff aufgrund des hohen Alters von Frau Bianchi nicht mehr lohne.



Niemand darf direkt aufgrund seines Alters diskriminiert werden.

Artikel 8 Absatz 2 Bundesverfassung

Artikel 14 Europäische Menschenrechtskonvention*

Artikel 2 Absatz 2 UNO-Sozialpakt*

Artikel 2 Absatz 1 UNO-Zivilpakt*

*Diese Bestimmungen enthalten Diskriminierungsverbote,
die nur im Rahmen der jeweiligen Abkommen gelten.

Der Begriff der gesetzlich verbotenen Diskriminierung unterscheidet sich vom Begriff der Diskriminierung, wie er im Alltag für die Beschreibung einer Benachteiligung verwendet wird.

Eine verbotene direkte Diskriminierung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Ein Gesetz oder eine staatliche Massnahme behandelt ältere Menschen ausdrücklich anders als jüngere. Die älteren Menschen werden dadurch benachteiligt, und es gibt für diese Ungleichbehandlung keinen besonderen und überzeugenden Grund («qualifizierte Rechtfertigung»).

Das Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 8 Absatz 2 Bundesverfassung erfasst nur staatliche Massnahmen, nicht die in der Praxis häufig vorkommende Benachteiligung Älterer durch Private.

Der Staat hat aber auch die Pflicht, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um ältere Menschen vor Benachteiligungen zu schützen, die von Privaten ausgehen (z.B. Privatversicherungen, private Arbeitgeber, Vermieter oder Vereine).

Bei der Verwirklichung des Diskriminierungsverbots unter Privaten muss jedoch auch der grundrechtlich geschützten Privatautonomie Rechnung getragen werden. Ein Eingreifen des Staates zum Schutz älterer Menschen vor Benachteiligungen durch Private ist deshalb nur geboten, wenn dadurch deren Grundrechte nicht auf unverhältnismässige Art und Weise eingeschränkt werden.

Fallbeispiel

Eine private Arbeitgeberin sieht in ihren internen Weisungen vor, dass Weiterbildungsveranstaltungen, die länger als eine Woche dauern, nur Personen offenstehen, die das 52. Altersjahr noch nicht erreicht haben.



Niemand darf aufgrund seines Alters in indirekter Weise diskriminiert werden.

Artikel 8 Absatz 2 Bundesverfassung

Artikel 14 Europäische Menschenrechtskonvention*

Artikel 2 Absatz 2 UNO-Sozialpakt*

Artikel 2 Absatz 1 UNO-Zivilpakt*

*Diese Bestimmungen enthalten Diskriminierungsverbote,
die nur im Rahmen der jeweiligen Abkommen gelten.

Weit häufiger als die vorne erwähnte direkte Diskriminierung sind Fälle von indirekter Diskriminierung.

Bei einer indirekten Diskriminierung knüpft eine Gesetzesbestimmung oder eine staatliche Massnahme nicht direkt am Alter der betroffenen Person an und erscheint damit auf den ersten Blick neutral. Sie wirkt sich aber in der Praxis besonders häufig nachteilig auf ältere Menschen aus.

Auch das Verbot der indirekten Diskriminierung erfasst nur staatliche Massnahmen, nicht aber die Diskriminierung durch Private.

Frau Odili (60), die an einer fortschreitenden Sehschwäche leidet, hat einen Anspruch auf Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung. Sie hat deshalb von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons einen Brief mit Anweisungen erhalten, wie sie diesen Anspruch geltend machen kann. Der Brief enthält einen Code, den sie auf einer Website eingeben muss, damit sie die notwendigen Formulare online ausfüllen kann. Weil sich Frau Odili mit Computern und Internet nicht auskennt und Mühe bekundet, die kleine Schrift auf dem Bildschirm zu lesen, kann sie die Formulare nicht ausfüllen und erhält in der Folge keine Prämienverbilligung.



Jeder ältere Mensch hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Artikel 10 Absatz 2 Bundesverfassung

Artikel 17 Behindertenrechtskonvention

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit umfasst das Recht, über den eigenen Körper zu bestimmen.

Es schützt vor Eingriffen, denen die betroffene ältere Person nicht zustimmt. Dies gilt auch für medizinische Massnahmen, die in heilender oder schmerzlindernder Absicht vorgenommen werden (z.B. eine Spritze) oder Eingriffe, die keine Schmerzen verursachen (z.B. Haare schneiden).

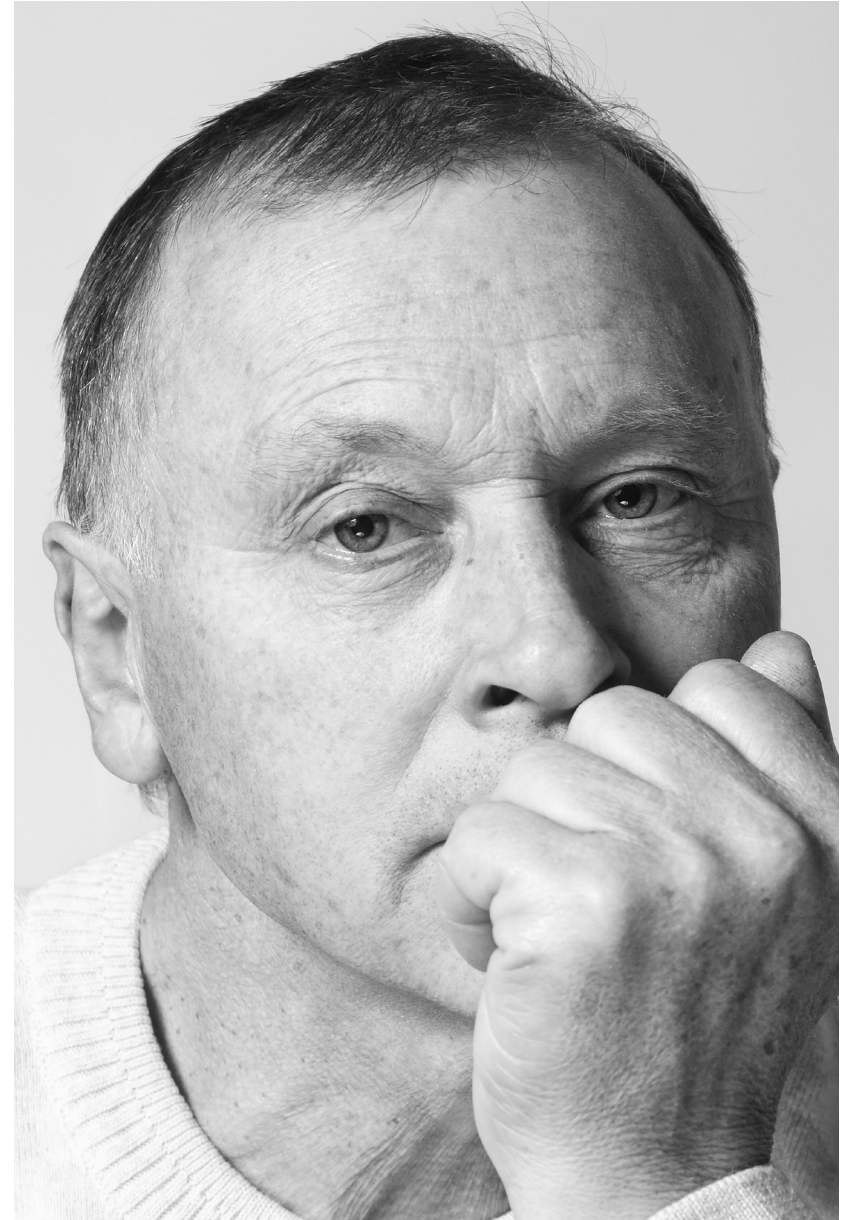
Die Einwilligung in eine medizinische Behandlung setzt immer eine vorgängige und umfassende Information über den Eingriff und dessen Folgen voraus.

Ist eine ältere Person, z.B. aufgrund einer schweren Krankheit, nicht in der Lage, diesen Entscheid selbst zu fällen, kommen die Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts zum Zuge. Angehörige oder Beistände haben bei ihrem Handeln dem mutmasslichen Willen der älteren Person Rechnung zu tragen.

Die Erwachsenenschutzbehörde hat auch tätig zu werden, wenn vom Verhalten staatlicher Akteure oder Privater (z.B. betreuender Angehöriger) eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit ausgeht, z.B. wenn pflegebedürftige Menschen vernachlässigt werden.

Fallbeispiel

Herr Merker ist 63 Jahre alt und hat Krebs im fortgeschrittenen Stadium. Seine Ärztin rechnet mit einer Lebenserwartung von noch wenigen Monaten. Mit einer Operation und Chemotherapie bestünde die Möglichkeit, die Krankheit soweit unter Kontrolle zu bringen, dass er noch einige Jahre leben könnte. Nach Abwägung der Optionen hat er sich entschieden, auf die belastenden medizinischen Behandlungen zu verzichten, auch wenn dies von seinen Angehörigen und dem medizinischen Personal nicht verstanden wird.



Jeder ältere Mensch hat das Recht auf geistige Unversehrtheit.

Artikel 10 Absatz 2 Bundesverfassung

Artikel 17 Behindertenrechtskonvention

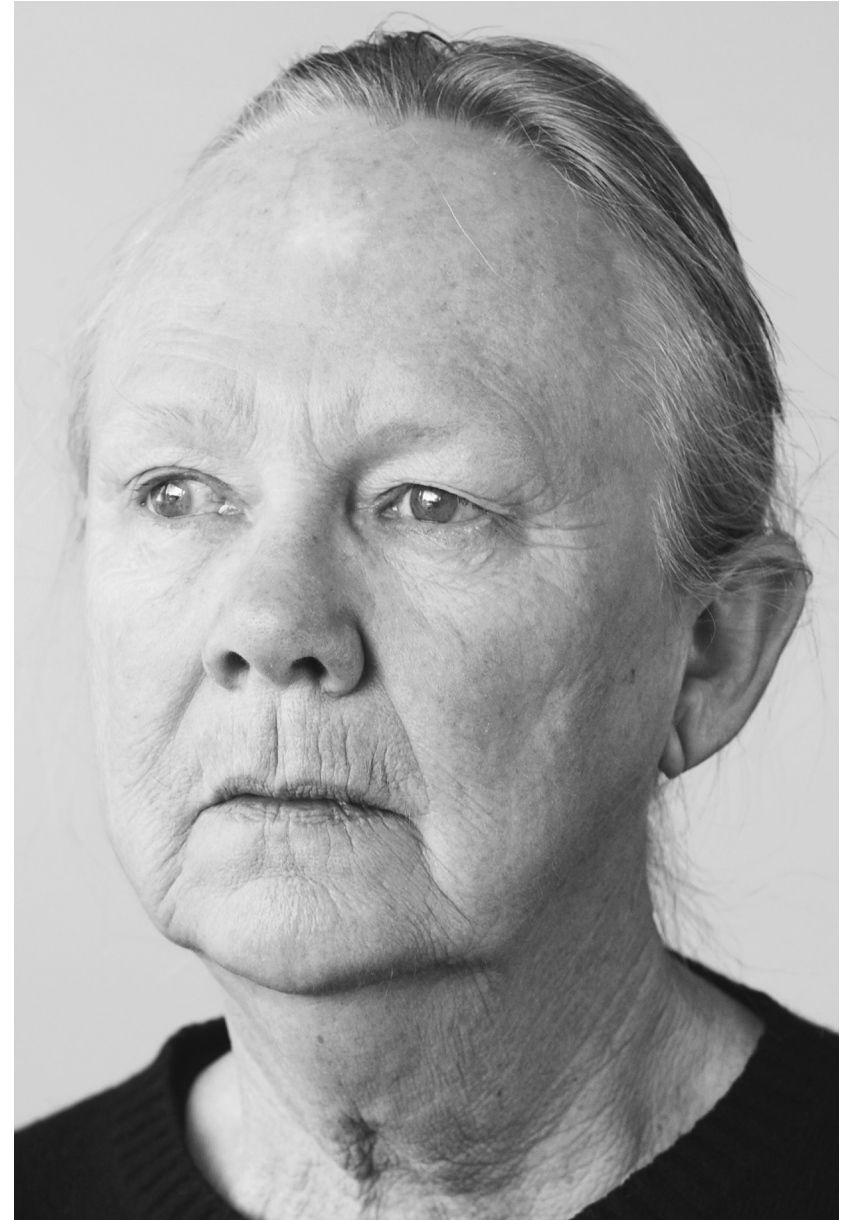
Das Recht auf geistige Unversehrtheit schützt die geistige Gesundheit älterer Menschen.

Es beinhaltet das Recht, eine bestimmte Situation selbst einzuschätzen und gemäss der eigenen Einschätzung und Überzeugung zu handeln (Willens- und Entscheidungsfreiheit).

Das Recht auf geistige Unversehrtheit wird beispielsweise bei einer heimlichen oder zwangsweisen Verabreichung von Beruhigungs- oder Schlafmitteln oder bei Ausübung von psychischem Druck beeinträchtigt.

Der Gesetzgeber und die Behörden sind verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um ungerechtfertigte Eingriffe in die geistige Unversehrtheit älterer Menschen auch durch Private zu verhindern (z.B. durch entsprechende gesetzliche Regelungen oder Informations- und Unterstützungsangebote).

Frau Berdoux (79) lebt in einem Pflegeheim. Sie nimmt aktiv am Heimleben teil und äussert ihre Wünsche, wie sie ihren Tagesablauf gestalten will, klar. Gerne erzählt sie von ihren Erinnerungen an ihre Jugend in Australien und das Leben mit ihrem verstorbenen Ehemann in einem kleinen Dorf im Greyerzerland. Aufgrund ihrer fortschreitenden Demenz hat sie jedoch zunehmend Mühe, sich im Gebäude und im umliegenden Garten zu orientieren, was immer häufiger zu Panikattacken führt. In solchen Situationen verabreichen ihr die anwesenden Pflegefachpersonen ein beruhigendes Medikament, auch wenn sie sich dagegen wehrt.



Kein älterer Mensch darf in unmenschlicher oder erniedrigender Weise behandelt werden.

Artikel 10 Absatz 3 Bundesverfassung

Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 7 UNO-Zivilpakt

Artikel 15 und 16 Behindertenrechtskonvention

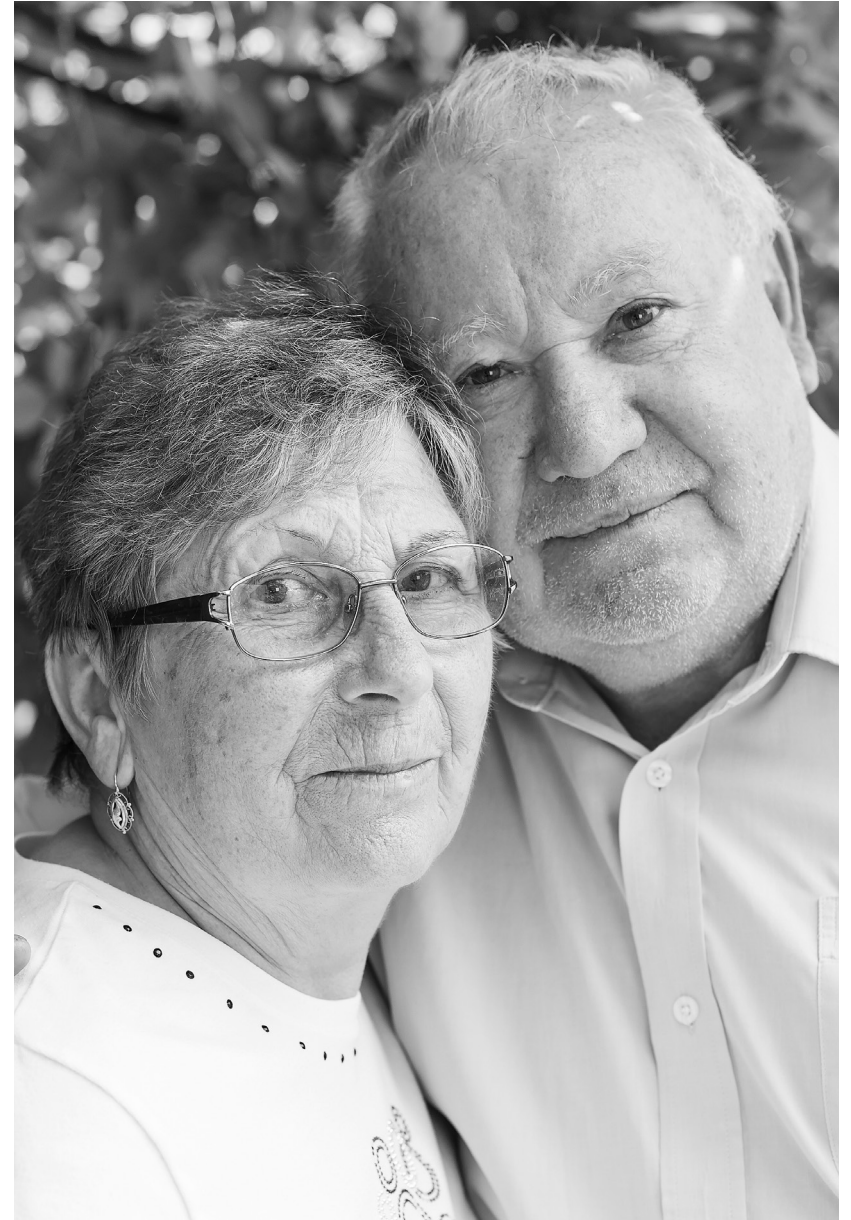
Das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gilt absolut. Das heisst, es darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden.

Nicht entscheidend ist, ob die unmenschliche Behandlung absichtlich erfolgt oder aufgrund einer Situation von Überforderung (z.B. der pflegenden Angehörigen oder des Pflegepersonals) entsteht.

Der Staat muss ältere Menschen vor unmenschlicher Behandlung in Alters- und Pflegeheimen schützen.

Die Behörden müssen auch Massnahmen ergreifen, um ältere Menschen vor unmenschlichen Behandlungen im privaten Umfeld wie beispielsweise vor häuslicher Gewalt zu schützen. Dazu zählen z.B. Entlastungs- und Beratungsangebote für betreuende Angehörige oder die Unterstützung von privaten Organisationen wie den kantonalen Alzheimervereinigungen.

Das Ehepaar Nowak ist seit rund 50 Jahren verheiratet. Bei Herrn Nowak wurde vor einigen Jahren Alzheimer diagnostiziert. Er lebt nach wie vor zu Hause und wird von seiner Ehefrau betreut. Weil Frau Nowak aufgrund der grossen Belastung manchmal am Ende ihrer Kräfte ist, hat sie begonnen, ihren Ehemann jeweils am Morgen im Schlafzimmer einzuschliessen.



Jede ältere Person soll die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhalten.

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b) Bundesverfassung

Artikel 12 UNO-Sozialpakt

Artikel 25 und 26 Behindertenrechtskonvention

Das Recht auf Gesundheit ist in der Schweiz nicht als einklagbares Grundrecht anerkannt.

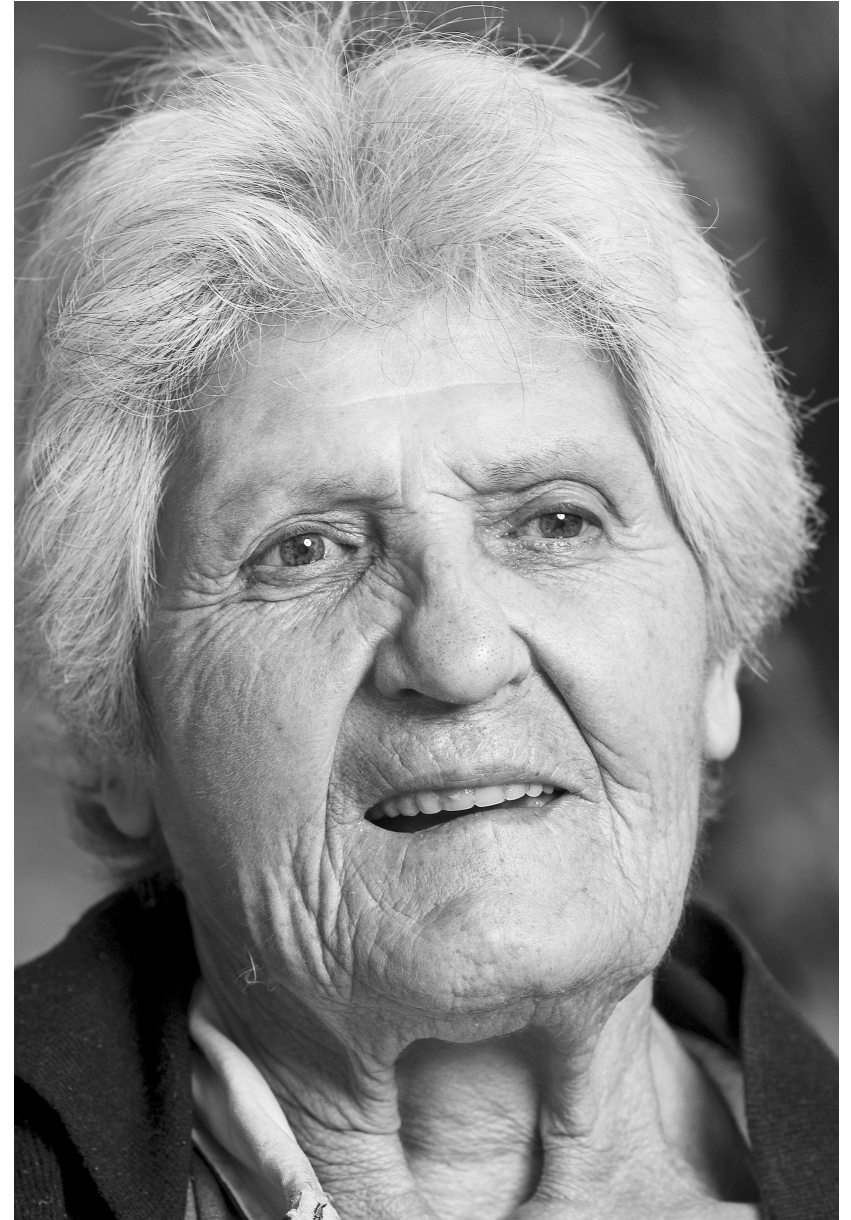
Die Bundesverfassung anerkennt die angemessene Gesundheitsversorgung aber als Sozialziel und verpflichtet Bund und Kantone, sich dafür einzusetzen.

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) ist die wichtigste gesetzliche Grundlage im Gesundheitsbereich und zielt darauf ab, alle Menschen in der Schweiz im Krankheitsfall finanziell abzusichern. Die Kostenübernahme für die krankheitsbedingte Betreuung wird aber durch das KVG nicht vollständig gewährleistet.

Bei medizinischen Entscheidungen (z.B. über die Anordnung von Therapien oder die Verabreichung von Medikamenten) dürfen ältere Menschen nicht alleine aufgrund ihres Alters benachteiligt werden.

Fallbeispiel

Die 71-jährige Frau Simic lebt in einem abgelegenen Bündner Bergdorf. Aufgrund verschiedener gesundheitlicher Probleme wird sie vom einzigen Hausarzt des Dorfes, wenn nötig auch mit Hausbesuchen, versorgt. Dieser wird sich altershalber bald aus dem Berufsleben zurückziehen und die Praxis mangels Nachfolge voraussichtlich schliessen müssen. Die nächste Arztpraxis liegt im Nachbardorf, welches in einer 30-minütigen Busfahrt zu erreichen wäre. Frau Simic macht sich Sorgen, an wen sie sich in Zukunft bei gesundheitlichen Problemen wenden soll.



Ältere Menschen haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben.

Artikel 10 Absatz 2 Bundesverfassung

Artikel 19 Behindertenrechtskonvention

Das Recht auf persönliche Freiheit garantiert das Recht älterer Menschen auf Selbstbestimmung in elementaren Bereichen ihres Lebens.

Vom Recht auf Selbstbestimmung geschützt sind insbesondere Entscheide über die Wohn- und Lebenssituation, die Arbeit und Freizeit sowie die Art und den Ort der Betreuung. Ebenso ist das Recht auf den selbstbestimmten Tod gewährleistet.

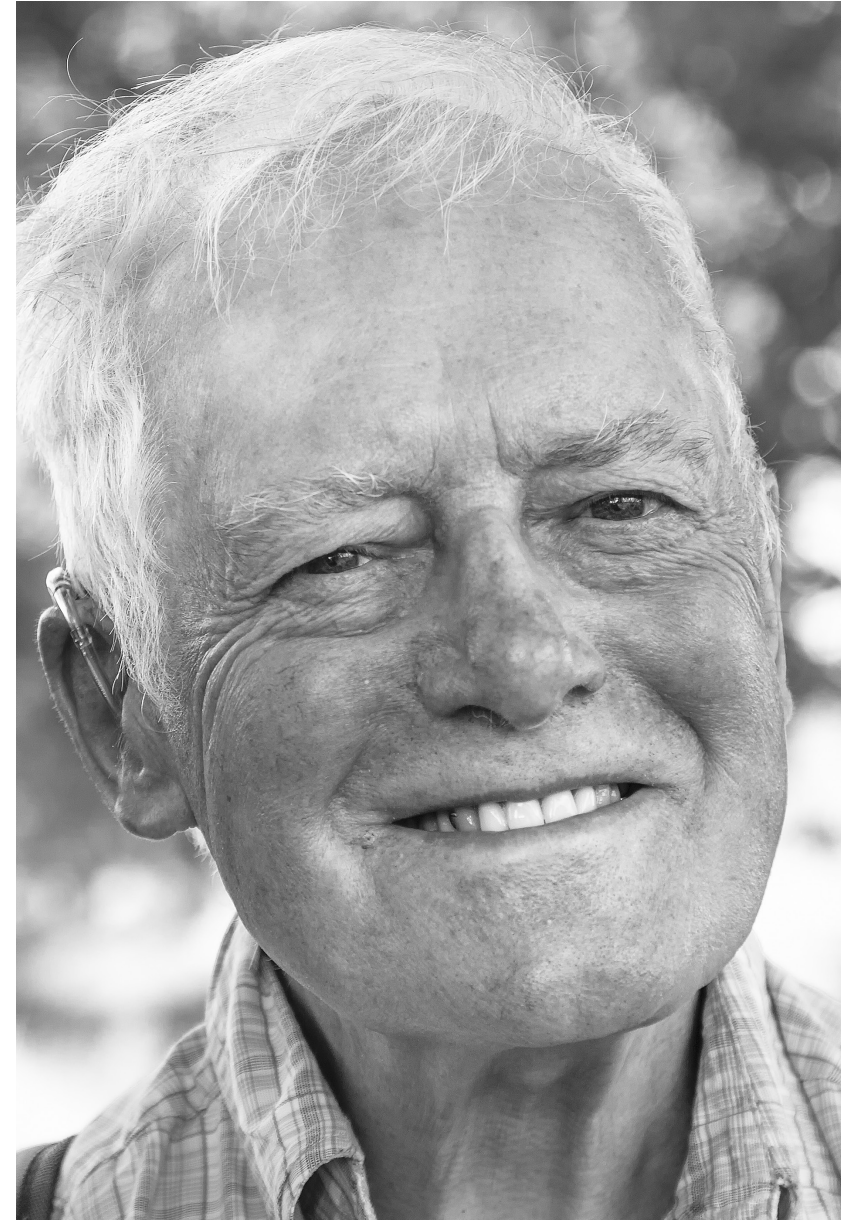
Ältere Menschen, die urteilsfähig sind, fällen selbst die wichtigen Entscheide, die ihre Person und ihre Lebensführung betreffen.

Staatliche Behörden und Private haben Entscheide zu achten, die urteilsfähige ältere Personen fällen.

Es ist möglich, dass ältere Menschen in einigen Lebensbereichen urteilsfähig sind, in anderen dagegen nicht. Diese sog. relative Urteilsfähigkeit liegt besonders bei dementen Menschen oft noch während Jahren vor, so dass sie z.B. über alltägliche Belange (z.B. Kleider, Ernährung) selber entscheiden können, aber nicht mehr in der Lage sind, ein Auto zu lenken oder einen Mietvertrag abzuschliessen. Fehlt es einer Person an der Urteilsfähigkeit, wird sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte durch Angehörige oder einen Beistand oder eine Beiständin unterstützt. Auch Vertreterinnen und Vertreter haben die Entscheide zu achten, die ein älterer Menschen im Rahmen seiner Urteilsfähigkeit fällt.

Fallbeispiel

Herr Schmid ist 79 Jahre alt und lebt alleine in einer Wohnung. Weil er unter einer schweren Demenzerkrankung leidet, macht sich seine Tochter in letzter Zeit vermehrt Sorgen, dass er nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt selbständig zu führen und für sich selbst zu kochen. Ohne ihren Vater zuvor zu fragen, meldet sie ihn daher bei einem Mahlzeitendienst an und lässt ihn auf die Warteliste einiger Altersheime setzen.



Ältere Menschen haben das Recht, sich nach ihrem Willen und ihren Möglichkeiten frei zu bewegen.

Artikel 10 Absatz 2 Bundesverfassung

Artikel 12 Absatz 1 UNO-Zivilpakt

Die Bewegungsfreiheit garantiert das Recht älterer Personen, sich nach dem eigenen Willen zu bewegen oder an einem bestimmten Ort zu verweilen.

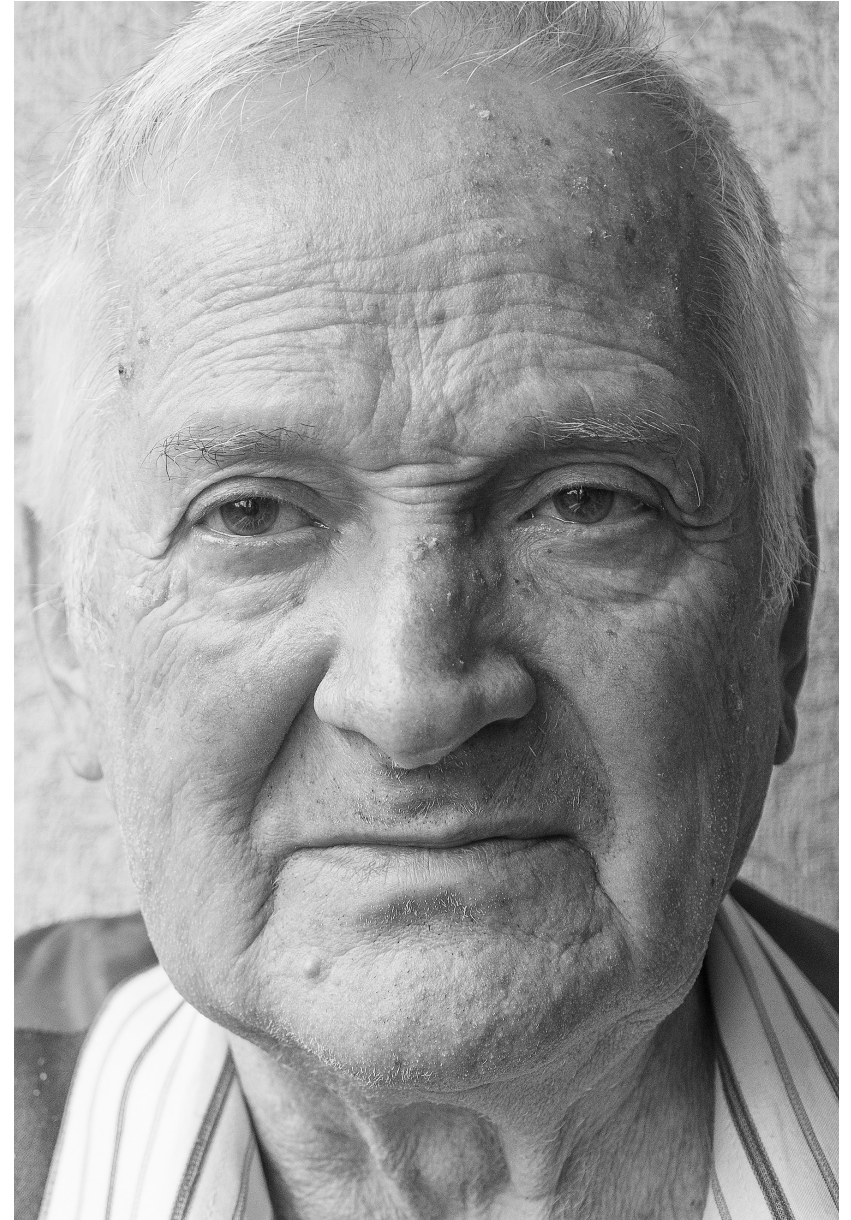
Sie kann auf unterschiedliche Weise beeinträchtigt werden: Durch das ungerechtfertigte Abschliessen von Türen in Alters- und Pflegeheimen, das Anbringen von Bettgittern oder die Verweigerung von Hilfsmitteln zur Fortbewegung.

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, z.B. wenn es keine andere Möglichkeit gibt, um eine ältere Person vor schweren Stürzen zu schützen.

Die Bewegungsfreiheit kann auch beeinträchtigt sein, wenn bauliche Einrichtungen wie Treppengeländer oder Rollstuhlrampen fehlen, welche es älteren Menschen ermöglichen würden, sich unbehindert fortzubewegen.

Bund, Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Hindernisse für die Mobilität abzubauen, namentlich bei öffentlichen Bauten und Anlagen und im öffentlichen Verkehr.

Herr Allemann (84) ist seit einiger Zeit auf einen Rollator angewiesen. Um seine Einkäufe zu erledigen, Bekannte zu besuchen und Ausflüge zu machen, hat er sich bis anhin immer der öffentlichen Verkehrsmittel bedient. Der Bus, der vor seinem Haus verkehrt, hat jedoch einen so steilen Treppeneinstieg, dass Herr Allemann nun auf Taxis angewiesen ist und sich die Frage stellt, ob er den Wohnort wechseln muss.



Jede ältere Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens. Ihre persönlichen Daten sind vor Missbrauch geschützt.

Artikel 13 Bundesverfassung

Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 17 UNO-Zivilpakt

Artikel 22 Behindertenrechtskonvention

Jedem Mensch steht ein Bereich zu, in dem er sich frei von staatlichen Beschränkungen bewegen und sein Leben gemäss seinen eigenen Vorstellungen gestalten darf.

Die Behörden und das Betreuungs- und Pflegepersonal in öffentlichen Institutionen sind verpflichtet, die Privatsphäre zu achten und zu schützen.

Das Recht auf Privatsphäre steht älteren Menschen nicht nur in ihrer Privatwohnung, sondern auch in betreuten Wohnformen und in Alters- und Pflegeheimen zu.

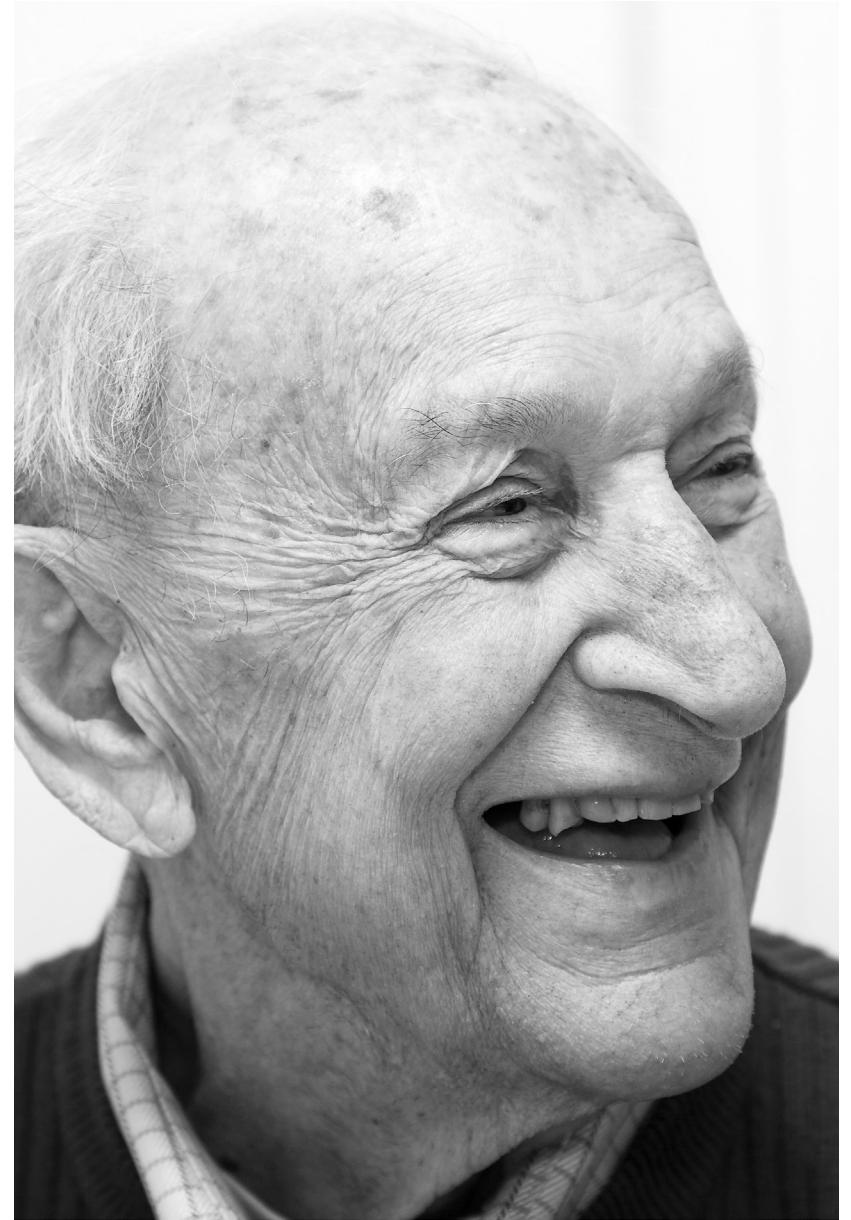
Das Kommunikationsgeheimnis als Teilgehalt des Rechts auf Privatsphäre schützt den Post-, Internet- und Telefonverkehr älterer Menschen. Den Behörden ist es grundsätzlich verwehrt, ältere Personen zu überwachen.

Private Informationen von älteren Menschen dürfen nicht an die Öffentlichkeit und an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Das Recht auf Privatsphäre schützt insbesondere auch die vertrauliche Behandlung von Informationen über den Gesundheitszustand oder die finanzielle Situation der älteren Person.

Fallbeispiel

Herr Meier (91) wohnt in einem städtischen Alters- und Pflegeheim. Ab und zu kommt eine jüngere Dame vorbei, die ihm in seinem Zimmer eine Tantra-Massage erteilt. Eine Pflegerin stört sich an diesem Umstand und spricht bei der nächsten Gelegenheit Herrn Meiers Tochter auf die Besuche an.



Jede ältere Person hat Anspruch auf Achtung ihres Familienlebens.

Artikel 13 Bundesverfassung

Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 17 UNO-Zivilpakt

Artikel 23 Behindertenrechtskonvention

Ältere Menschen haben das Recht, frei zu bestimmen, mit welchen Menschen sie persönliche Beziehungen eingehen und pflegen und zu welchen Menschen sie den Kontakt abbrechen möchten.

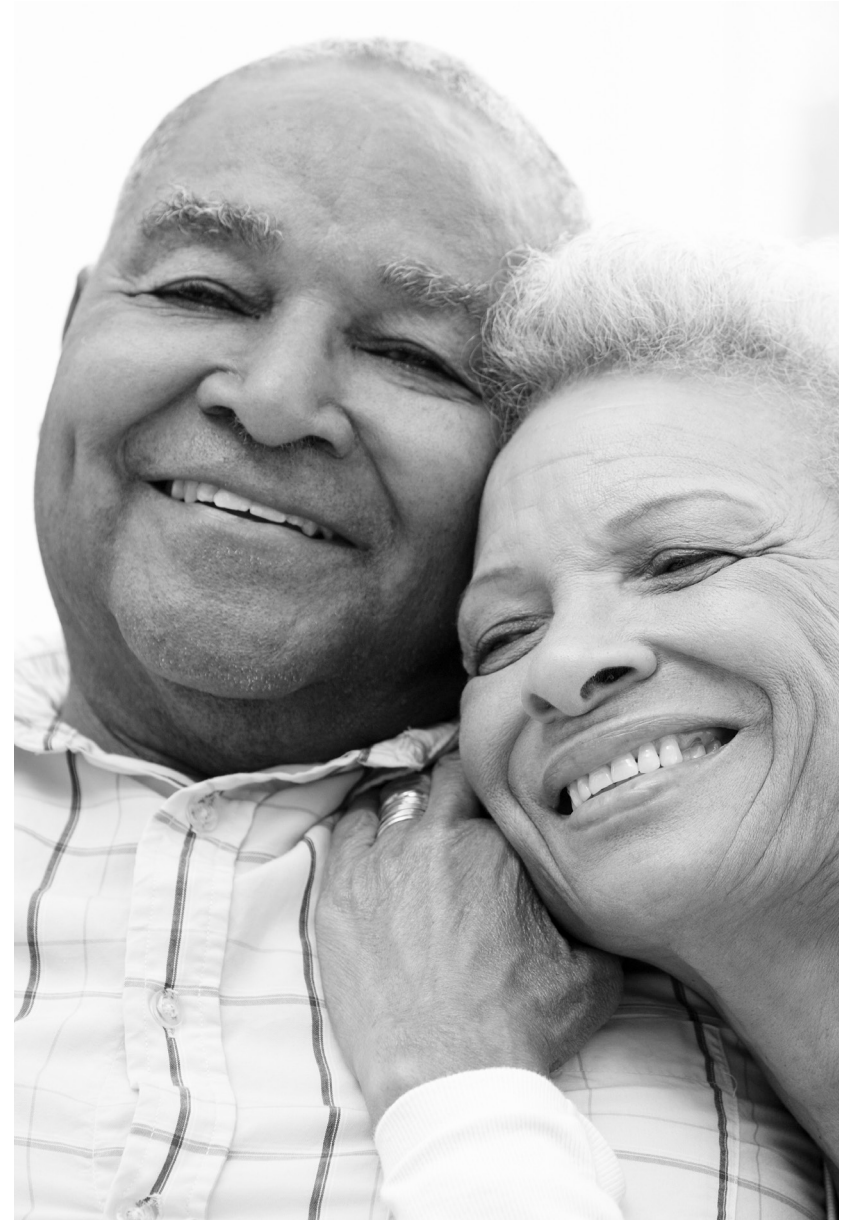
Das Personal von Alters- und Pflegeheimen hat die persönlichen Beziehungen der Bewohnerinnen und Bewohner zu achten und zu schützen sowie bei Bedarf Unterstützung anzubieten.

Ist die Mobilität der älteren Person eingeschränkt, führt das meist auch zu einer Einschränkung der Wahlmöglichkeiten der älteren Person. Nichtsdestotrotz müssen die Familienangehörigen, Betreuenden und Behörden die Entscheidungen der älteren Person respektieren.

Bei der Frage nach der Information der Angehörigen im Not- oder Krankheitsfall ist der Wille der älteren Person massgebend.

Fallbeispiel

Frau Lopez (73) und Herr Johnson (75) lernen sich im Altersheim kennen, wo beide seit Kurzem wohnen. Sie verlieben sich ineinander und möchten gerne ab und zu im selben Zimmer übernachten. Die Altersheimleiterin teilt ihnen mit, dass dies aufgrund der Hausordnung und aus Sicherheitsüberlegungen nicht gestattet sei.



Ältere Menschen sollen eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können.

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) Bundesverfassung

Artikel 11 UNO-Sozialpakt*

*Als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard.

Die Bundesverfassung anerkennt das Recht auf Wohnung nicht als einklagbares Grundrecht, verankert es aber als Sozialziel.

Ältere Menschen haben kein absolutes Recht auf die freie Wahl ihrer Wohnung oder ihrer Wohnform. Staatliche Behörden haben aber nach Möglichkeit ihren Wünschen in Bezug auf die Wohnform Rechnung zu tragen.

Die Behörden sind verpflichtet, auf das Ziel, älteren Personen angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, hinzuarbeiten und den Wohnungsbau für ältere Menschen zu fördern.

Fallbeispiel

Frau Cottier (77) ist in guter geistiger und körperlicher Verfassung. Seit Kurzem ist sie jedoch auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Für ihre Wohnung bezahlt sie monatlich 1500 Fr., für die Ergänzungsleistungen werden davon aber nur 1100 Fr. angerechnet. Trotz intensiver Suche findet Frau Cottier in ihrer Umgebung keine passende Wohnung zum vorgegebenen Preis. Die Behörden schlagen ihr als Alternative einen Umzug ins Altersheim vor. Obwohl die damit verbundenen Kosten höher als die Mietkosten für ihre bisherige Wohnung sind, könnten sie von den Ergänzungsleistungen ohne Weiteres gedeckt werden. Frau Cottier möchte jedoch lieber weiterhin selbständig wohnen.



Ältere Menschen haben das Recht, sich an jedem Ort in der Schweiz niederzulassen.

Artikel 24 Bundesverfassung

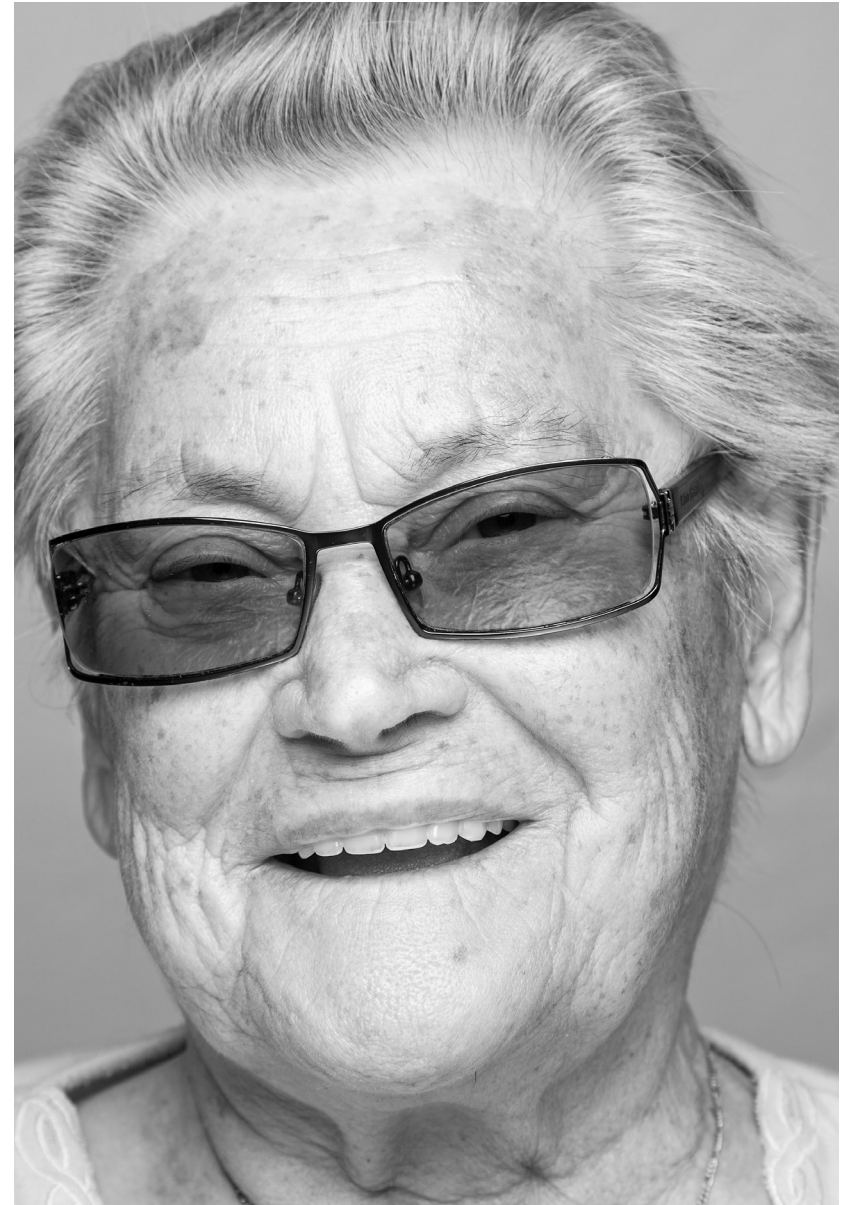
Auf die Niederlassungsfreiheit können sich grundsätzlich nur Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit sowie in der Schweiz niedergelassene Personen berufen.

Ältere Menschen haben auch im dritten oder vierten Lebensabschnitt das Recht umzuziehen und ihre Wohnsitzgemeinde zu wechseln.

Sind sie zu diesem Zeitpunkt bereits pflegebedürftig, kann sich durch die Pflicht der bisherigen Wohnsitzgemeinde zur Finanzierung der Pflege eine Einschränkung dieses Grundrechts ergeben.

Ob diese Einschränkung zulässig ist, muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

Frau Bernasconi (81) lebte bisher selbständig in einer kleinen Tessiner Gemeinde. Nach einem Unfall raten ihr die Ärzte zum Umzug ins Altersheim. Da ihre erwachsenen Kinder im Raum Zürich wohnen und ihr der Kontakt zu ihnen sehr wichtig ist, entschliesst sie sich für ein Zürcher Alters- und Pflegeheim. Ihre bisherige Wohnsitzgemeinde im Tessin weigert sich jedoch, die im Vergleich zum Tessin höheren Pflegekosten zu übernehmen.



Ältere Menschen haben das Recht auf Arbeit, faire Arbeitsbedingungen und Weiterbildung.

Artikel 27 Bundesverfassung

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d) Bundesverfassung

Artikel 6 und 7 UNO-Sozialpakt

Ältere Menschen haben das Recht auf Wahl einer Erwerbstätigkeit. Die Ausübung der gewählten Arbeit darf vom Staat nicht behindert werden.

Sie haben Anspruch auf faire Arbeitsbedingungen und dürfen bei der Stellensuche und an ihrem Arbeitsplatz nicht benachteiligt werden.

Das Recht auf Arbeit garantiert keinen Anspruch auf staatliche Leistungen und vermittelt damit auch kein Recht auf eine Arbeitsstelle.

Der Staat hat aber Massnahmen zu ergreifen, damit auch ältere Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen bestreiten können. Dazu zählen zum Beispiel besondere Beratungs-, Weiterbildungs- und Förderinstrumente für ältere Arbeitslose, um ihnen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Fallbeispiel

Frau Zwahlen (57) hat die letzten zwanzig Jahre bei einer Versicherung gearbeitet, zuletzt im mittleren Kader. Dank zahlreichen, von ihrem Arbeitgeber unterstützten Weiterbildungen sind ihre Fachkenntnisse auf dem neuesten Stand. Aufgrund einer Reorganisation hat sie vor einigen Monaten ihre Stelle verloren. Sie ist nun beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet, bezieht Arbeitslosengeld und bemüht sich intensiv um eine neue Arbeitsstelle. Bislang hat sie aber nur Absagen erhalten, in der Regel mit der Begründung, die Stelle sei mit einer besser qualifizierten Person besetzt worden. Frau Zwahlen kann sich das nicht erklären und fragt sich, ob es an ihrem Alter liegt, dass sie nie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde.



IMPRESSUM

Dezember 2017

Autorinnen:

Eva Maria Belser, Christine Kaufmann, Andrea Egbuna, Sabrina Ghielmini

Graphische Gestaltung:

Buffoni Schrey Grafik Agentur GmbH

Bildquellen: Shutterstock, iStock

Zwischen den Bildern und den fiktiven Fallbeispielen besteht kein
Zusammenhang.

Der Katalog steht auf www.skmr.ch kostenlos zum Download zur Verfügung.

Mehr Informationen zum Thema: www.skmr.ch

